



Amt für Berufsbildung Graubünden
Frau Rita Wiesendanger
Quaderstrasse
7000 Chur

Chur, 29. März 2016
ME/cb

Überarbeitete Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der Beruflichen Grundbildung – Stellungnahme zur Version vom 1. März 2016

Sehr geehrte Frau Wiesendanger, liebe Rita

Für die nochmalige Möglichkeit, zu den überarbeiteten Weisungen QV Stellung beziehen zu können, bedanken wir uns mich recht herzlich. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt nicht „namens der Kreisprüfungskommissionen“, sondern aus der Sicht der beiden Verbände. Zu den einzelnen Bestimmungen äusseren wir uns wie folgt:

Art. 1

Aus der Sicht der Organisationen der Arbeitswelt, insbesondere aus der Sicht der Arbeitgeberschaft, erscheint es richtig, im Gremium der Kreisprüfungskommission den Vertretungen der Schulen keine Mehrheit zu ermöglichen. Letztlich sind es die Organisationen der Arbeitswelt, welche für die Ausbildung der Lernenden eine wesentliche Verantwortung tragen. Es wäre daher inkonsequent, den Schulen, welche die schulische Ausbildung zu vermitteln haben, in diesem Gremium eine Vormachtstellung einzuräumen. Insbesondere sollte auch nicht das Präsidium bei einem Schulvertreter liegen. In diesem Lichte wäre eine Limitierung der Schulvertretungen auf ein Drittel der Mitglieder Kreisprüfungskommission angebracht, die restlichen Mitglieder sollen aus den Organisationen der Arbeitswelt kommen, welche auch den Präsidenten stellen. Nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn weitere Schulvertreter mit beratender Stimme durch die Kreisprüfungskommission beigezogen werden können (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2).

In orthografischer Hinsicht sei noch erwähnt, dass in Abs. 2, 2. Zeile, nach „Amtes für Berufsbildung“ ein Komma fehlt.

Art. 2 lit. a

Es stellt sich die Frage, ob die Überwachung der Qualifikationsverfahren nicht auch die selbständig erwähnte Kontrolle impliziert.

Art. 2 lit. .c

Hier wäre allenfalls eine Präzisierung vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind, wie dies auch in Art. 4 Abs. 3 lit. d sowie Art. 5 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wird, Chef-Experten und Experten ausserkantonaler Prüfungskommissionen, welche allein durch letztere gewählt und durch den „Prüfungskreis Graubünden“ übernommen werden.

Art. 4

Es ist zwar richtig, dass heute (und schon früher) Personalunion besteht zwischen dem Prüfungsleiter und dem Leiter Administration der WSKV Chur. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Einsetzung des Prüfungsleiters letztlich unabhängig von der WSKV Chur durch die Kreisprüfungskommission zu erfolgen hat, welcher der Prüfungsleiter – zwar nicht organisatorisch – unterstellt ist. Es soll keine Vermischung von Verantwortungen resp. Kompetenzen zwischen der WSKV Chur und der Kreisprüfungskommission bestehen. Die Wahl der Prüfungsleitung resp. des Leiters Administration an der WSKV Chur wird vorzugsweise in Absprache zwischen den beiden Institutionen erfolgen, aber nicht zwingend in Personalunion. Dies auch aus Rücksicht gegenüber den anderen Berufsfachschulen im Kanton, um nicht den Eindruck einer Übermacht der WSKV Chur aufkommen zu lassen.

Art. 7

Dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende Expertenfunktionen übernehmen, entspricht der heutigen Realität. Nachdem die Berufsausbildung jedoch in der Regel durch Berufsverbände getragen wird und diese auch die künftigen Arbeitgeber der Prüfungsabsolventen sind, wäre es folgerichtig, das Vorschlagsrecht den entsprechenden Arbeitgeberorganisationen vorzubehalten, sind es doch auch selbst mit der Erhöhung der Expertenentschädigung die Arbeitgeber, die den wesentlichen Teil der Kosten für die Absenzen in der Unternehmung tragen.

Art. 11

Sprachliche Korrektur: Der Chef-Experte stellt „die unerlaubten Hilfsmittel“ nicht zu, sondern gibt diese bekannt.

Formulierungsvorschlag: „..... mit den Prüfungsbedingungen unter Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel zu“.

Art. 13 Abs. 2

Sprachliche Verbesserung: „Bleibt eine Kandidatin resp. ein Kandidat aus nicht entschuldigen Gründen der Prüfung fern, wird die Prüfung.....“ (ansonsten wird im gleichen Satzteil zweimal das Wort „nicht“ verwendet).

Art. 15

Sprachliche Korrektur: Komma nach „Grundbildung“ löschen.

Art. 15 Abs. 2

Die Bedenken der KV-Rektorenkonferenz gemäss Sitzung vom 19. März 2016 sind begründet, der Formulierungsvorschlag ist zu übernehmen. Allerdings sollte auch das Kriterium des Notenwerts 3,9 erhalten bleiben. Die Formulierung könnte demnach lauten:

„Die Prüfungsleitung hat Prüfungsergebnisse von Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren infolge eines Notenwertes von 3,9 oder einer Bestehensnorm einer eidgenössischen Ausbildungsverordnung nicht bestanden haben,“

Art. 17 Abs. 1

Es stellt sich für mich die Frage, ob hier nicht eine Doppelspurigkeit zu Art. 7 Abs. 4 vorliegt, wonach ebenfalls ein Protokoll geführt werden muss.

Art. 19 Abs. 1

Hier ist von „Prüfungsordnung“ die Rede. Dieser Begriff ist aber nirgends definiert. In Abs. 2 sind „Prüfungsbestimmungen“ erwähnt. Was ist der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen? Was alles umfassen die beiden Begriffe? Sollte hier nicht der gleiche Wortlaut gewählt werden wie in Art. 11, wo von „Prüfungsbedingungen“ und der Erwähnung der erlaubten Hilfsmittel die Rede ist?

Art. 21

Der Weiterzug gemäss Art. 21 steht inhaltlich in Zusammenhang mit den Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 19. Insbesondere bezieht sich der Weiterzug gemäss Art. 21 nicht auch auf die Beanstandungen von Art. 20. Dies sollte systematisch auch so zum Ausdruck gebracht werden, allenfalls indem Art. 21 neu als Abs. 3 von Art. 19 aufgenommen wird.

Art. 22

Unsere Rückfrage bei verschiedenen Verbänden hat ergeben, dass bis heute offenbar keine Raumkosten entstanden sind resp. den Lehrbetrieben überbunden wurden. Offenbar wurden die Prüfungen jeweils in vorhandenen Räumlichkeiten durchgeführt resp. wurden die Raumkosten durch das Amt bezahlt. Die Definition von anrechenbaren Kosten im interkantonalen Verhältnis hat nichts mit deren Überbindung auf die Lehrbetriebe zu tun. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Raumkosten für im Kanton geprüfte Kandidierende zu Lasten des Kantons übernommen werden, nicht aber auch jene für ausserkantonale geprüfte Kandidierende. Falls die im Kanton anfallenden Raumkosten durch den Kanton getragen werden, nicht aber die von anderen Kantonen in Rechnung gestellten Raumkosten, wäre dies eine Ungleichbehandlung von Lehrbetrieben, welche einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Es ist zu prüfen, ob überhaupt eine solche Gesetzesgrundlage besteht.

Wir möchten zu dieser Bemerkung festhalten, dass wir die Rechtslage nicht näher geprüft haben und dass uns gerne belehren lassen, wenn die Rechtslage klar sein sollte. Dass die Arbeitgeberschaft gegen eine solche Überbindung von Kosten ist, ist offensichtlich und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Gerne hoffen wir, mit diesen Bemerkungen und Anregungen dienen zu können. Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär

Kopie zu Kenntnisnahme:

- Herr Christian Aliesch, Rektor WSKV Chur, Grabenstrasse 15, 7000 Chur
- Herrn Peter Andres, Direktor GBC, Scalettastrasse 33, 7000 Chur
- Herr Bernard Weber, Kaufmännische Berufsschule Oberengadin, Suot Staziun 3, 7503 Same-
dan